

- c) anderes auf Verlangen der Technischen Bergbauinspektion oder der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einzelfalle.

§ 311

(1) Die Grubenbaue sind, bevor sie unbefahrbar werden, markscheiderisch aufzunehmen.

(2) Die Lage von Bauen, die wider Erwarten unbefahrbar geworden sind, ist dem Markscheider möglichst genau anzugeben.

§ 312

Zum Schutze von Bauen an den Markscheiden, Feldesgrenzen oder Betriebsgrenzen muß das Nachbarwerk gestatten, daß seine Baue, die 50 m oder weniger von den Markscheiden, Feldesgrenzen oder Betriebsgrenzen entfernt sind, auf das Grubenbild des anderen Werkes auf getragen werden.

§ 313

Wird der Betrieb einer Anlage eingestellt, so ist das Grubenbild vollständig nachzutragen und in allen Teilen und Unterlagen abzuschließen.

3. Markscheiderische Angaben

§ 314

Baue an Markscheiden, Feldesgrenzen oder Betriebsgrenzen, an Sicherheitspeilern und Schutzbezirken dürfen nur nach besonderen Angaben des Markscheiders auf gefahren werden.

4. Vollständigkeit des Grubenbildes

§ 315

(1) Der Werksleiter hat dem Markscheider alles, was auf dem Grubenbild dargestellt werden muß, schriftlich oder zeichnerisch mitzuteilen.

(2) Nach jeder Nachtragung des Grubenbildes hat sich der Werksleiter von der Vollständigkeit der Nachtragung zu überzeugen.

5. Markscheidezeichen

§ 316

Markscheiderische Festpunkte und Zeichen über und unter Tage dürfen durch Unbefugte weder beseitigt noch in ihrer Lage verändert werden.

Abschnitt XVIII.

Besonderer Schutz der im Bergbau Beschäftigten

1. Beschäftigung der Arbeiter

a) Allgemeines

§ 317

(1) Mit bergmännischen Arbeiten über und unter Tage dürfen nur Personen beschäftigt werden, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) nach dem Zeugnis eines mit den Arbeitsbedingungen im Bergbau vertrauten Arztes hierfür tauglich sind.

(2) Die Tauglichkeit ist durch Nachuntersuchungen zu überwachen.

(3) Personen mit körperlichen Schäden oder sonstigen Leiden dürfen nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie weder sich noch andere gefährden können.

(4) Über 60 Jahre alte Personen, die noch nie unter Tage beschäftigt waren, dürfen für den Untertagebetrieb nicht zugelassen werden. Personen, die noch nicht unter Tage beschäftigt waren, müssen in einer vom Werksleiter bestimmten Zeit mit betriebserfahrenen Bergleuten zusammen arbeiten.

(5) Neu angelegte Personen müssen in mindestens einer Belehrungsschicht mit den Verhältnissen der Grube vertraut gemacht werden.

b) Häuer

§ 318

Als Häuer darf nur beschäftigt werden, wer als Lehrhäuer tätig war und die Häuerprüfung abgelegt hat.

c) Arbeitsortbelegung

§ 319

(1) Abbaubetriebe, Aufhauen, Aufbrüche, Gesenke und Arbeiten in Schächten und Gestellbremsbergen dürfen mit einer Person nur dann belegt werden, wenn andere erfahrene Bergleute ständig in Rufnähe sind. Dies gilt auch für Reparaturarbeiten in Strecken und Abbauen.

(2) Vereinzelt liegende Ortsbetriebe dürfen nicht mit einem Mann allein belegt werden. Ausnahmen kann die Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

d) Werksfremde Arbeiter

§ 320

Für die Personen, die in Bergwerksbetrieben arbeiten, aber von anderen Betrieben entlohnt werden, gelten die Bestimmungen dieser Vorschriften.

2. Gesundheitsschutz

a) Arbeiten bei gesundheitsschädigender Staubentwicklung

§ 321

(1) Bei Arbeiten mit gesundheitsschädigender Staubentwicklung sind Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Staubentwicklung zu treffen.

(2) Diese Maßnahmen haben sich besonders auf die Arbeiten beim Bohren und Schießen im Gestein, beim Laden, Versetzen und Zerkleinern von Bergen zu erstrecken. Diese Arbeitsstellen müssen Anschluß an eine Wasserleitung haben.

(3) Die in staubgefährdeten Betrieben beschäftigten Personen müssen bei der Arbeit Staubmasken tragen.

(4) Die Bestimmungen der Arbeitsschutzbestimmung 622 — Verhütung von Staublungenerkrankungen (Silikose) in Betrieben — sind zu beachten.

(5) Die Arbeitsschutzinspektion kann in besonderen Fällen weitergehende Anordnungen treffen.

b) Schutz gegen Nässe

§ 322

(1) An nassen Betriebsorten unter Tage sind Vorrichtungen zum Abhalten von Tropfwasser und Laugen anzubringen.

(2) An den Füllrörtern von nassen Schächten sind Schutzvorrichtungen gegen das Tropfen von Wasser und Laugen anzubringen: